



Brüssel, den 28. März 2025
(OR. en)

7573/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0082(NLE)**

**ACP 18
WTO 17
COAFR 66
RELEX 394**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. März 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 156 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im WPA-Rat und im Ausschuss hoher Beamter, die beide durch das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits eingesetzt wurden, im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des WPA-Rates, der Geschäftsordnung für die Streitbeilegung und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren sowie der Geschäftsordnung des Ausschusses hoher Beamter zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 156 final.

Anl.: COM(2025) 156 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.3.2025
COM(2025) 156 final

2025/0082 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im WPA-Rat und im Ausschuss hoher Beamter, die beide durch das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits eingesetzt wurden, im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des WPA-Rates, der Geschäftsordnung für die Streitbeilegung und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren sowie der Geschäftsordnung des Ausschusses hoher Beamter zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in zwei Gremien des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen der EU und Kenia – dem WPA-Rat und dem Ausschuss hoher Beamter – zu vertreten ist, und zwar im Zusammenhang mit der geplanten Annahme der Geschäftsordnung dieser beiden Gremien, der Geschäftsordnung für die Streitbeilegung und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren.

Der Vorschlag stützt sich zwar für die Umsetzung der eingeführten Verfahren auf digitale Mittel, enthält jedoch keine spezifischen verbindlichen Vorgaben, die ihre Nutzung vorschreiben. Die vorgeschlagenen Verfahren beruhen voll und ganz auf den bereits bestehenden technischen und digitalen Systemen, und der Vorschlag bringt keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf diese Systeme mit sich. Der Grundsatz „standardmäßig digital“ wird so umfassend wie möglich berücksichtigt, indem digitale Mittel im Lichte dieses Vorschlags als gültig anerkannt werden.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EU-Kenia

Mit dem WPA zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft (OAG), andererseits (im Folgenden „Abkommen“) soll das EU-OAG-WPA, das nie in Kraft getreten ist, da es nicht von allen OAG-Mitgliedstaaten unterzeichnet und ratifiziert wurde, bilateral umgesetzt werden. Das EU-Kenia-WPA sieht eine asymmetrische Liberalisierung des Warenhandels und Bestimmungen über nachhaltige Entwicklung und Entwicklungszusammenarbeit vor. Das Abkommen trat am 1. Juli 2024 in Kraft.

2.2. WPA-Rat und Ausschuss hoher Beamter

Mit Artikel 104 des Abkommens wird ein WPA-Rat (das höchste Gremium) eingesetzt, und nach Artikel 104 Absatz 3 gehört es zu seinen Aufgaben, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 120 des Abkommens verabschiedet der WPA-Rat die Geschäftsordnung für die Streitbeilegung und den Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren.

Der Ausschuss hoher Beamter wird nach Artikel 106 des Abkommens eingesetzt, um den WPA-Rat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen, und gemäß Artikel 107 Absatz 3 gehört es zu seinen Aufgaben, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

2.3. Vorgesehene Akte des WPA-Rates und des Ausschusses hoher Beamter

Im zweiten Quartal 2025 sollen auf den ersten Sitzungen des WPA-Rates und des Ausschusses hoher Beamter von den beiden genannten Gremien folgende Beschlüsse gefasst werden:

1. Beschluss des WPA-Rates zur Annahme seiner Geschäftsordnung,
2. Beschluss des WPA-Rates zur Annahme der Geschäftsordnung für die Streitbeilegung und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren und

3. Beschluss des Ausschusses hoher Beamter zur Annahme seiner Geschäftsordnung.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Mit diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird der Standpunkt festgelegt, der im Namen der Union im WPA-Rat und im Ausschuss hoher Beamter, die beide durch das EU-Kenia-WPA eingesetzt wurden, zu vertreten ist, und zwar in Bezug auf die Annahme der Geschäftsordnung des WPA-Rates und des Ausschusses hoher Beamter, der Geschäftsordnung für die Streitbeilegung und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren.

Die Vertragsparteien des Abkommens erörtern diese Geschäftsordnungen und die Entwürfe der oben genannten Beschlüsse des WPA-Rates und des Ausschusses hoher Beamter und kamen überein, dass diese vorbehaltlich der Beschlussfassungsverfahren der EU auf den ersten Sitzungen des WPA-Rates und des Ausschusses hoher Beamter angenommen werden sollten.

Der Inhalt der beigefügten Geschäftsordnung und der beigefügten Geschäftsordnung für die Streitbeilegung ähnelt weitgehend den Geschäftsordnungen anderer Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder anderer Handelsabkommen.

Die Geschäftsordnung der beiden genannten WPA-Gremien und die Geschäftsordnung für die Streitbeilegung sind von wesentlicher Bedeutung, um den institutionellen Rahmen des Abkommens zu vollenden und so eine reibungslose Durchführung des Abkommens zu gewährleisten.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend sind, aber „geeignet, den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“¹. Schließlich umfasst der Begriff „rechtswirksame Akte“ auch Akte mit Organisationscharakter, die Einfluss auf die Art und Weise haben, wie Entscheidungen innerhalb des Gremiums getroffen werden, z. B. wenn ein Gremium mit Entscheidungsbefugnissen seine Geschäftsordnung annimmt oder ändert.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der WPA-Rat und der Ausschuss hoher Beamter sind Gremien, die durch eine Übereinkunft eingesetzt wurden, nämlich durch das EU-Kenia-WPA.

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Die jeweiligen von den beiden Ausschüsse zu erlassenden Akte stellen rechtswirksame Akte dar, da es sich um Akte mit Organisationscharakter handelt, die Einfluss auf die Art und Weise haben, wie Entscheidungen innerhalb der betreffenden Gremien getroffen werden. Die vorgesehenen Akte sind nach den Artikeln 104, 105, 107, 108, 120 und 125 des Abkommens völkerrechtlich bindend.

Der institutionelle Rahmen des Abkommens wird durch die vorgesehenen Akte weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Aktes ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Wesentlicher Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Akts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im WPA-Rat und im Ausschuss hoher Beamter, die beide durch das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits eingesetzt wurden, im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des WPA-Rates, der Geschäftsordnung für die Streitbeilegung und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren sowie der Geschäftsordnung des Ausschusses hoher Beamter zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf den Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits² (im Folgenden „Abkommen“) trat am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Gemäß den Artikeln 104 und 106 des Abkommens werden der WPA-Rat und der Ausschuss hoher Beamter mit Inkrafttreten des Abkommens eingesetzt.
- (3) Nach Artikel 104 Absatz 3 des Abkommens gibt sich der WPA-Rat eine Geschäftsordnung.
- (4) Gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 120 des Abkommens erarbeitet der WPA-Rat die Geschäftsordnung für die Streitbeilegung und den Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren.
- (5) Der Ausschuss hoher Beamter gibt sich gemäß Artikel 107 Absatz 3 des Abkommens eine Geschäftsordnung.
- (6) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union in diesen beiden Ausschüssen zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Beschlüsse zur Festlegung ihrer jeweiligen Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnung für die Streitbeilegung und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren für die Union bindend sein werden.
- (7) Der Standpunkt der Union in diesen beiden Ausschüssen im Hinblick auf die Annahme ihrer jeweiligen Geschäftsordnung, der Geschäftsordnung für die Streitbeilegung sowie des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren sollte auf den entsprechenden Beschlussentwürfen der beiden Ausschüsse beruhen, die dem vorliegenden Beschluss beigefügt sind —

² Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits (ABl. L, 2024/1648, 1.7.2024).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der ersten Sitzung des mit Artikel 104 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits eingesetzten WPA-Rates im Hinblick auf die Geschäftsordnung des WPA-Rates zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des WPA-Rates, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der ersten Sitzung des mit Artikel 104 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits eingesetzten WPA-Rates im Hinblick auf die Geschäftsordnung für die Streitbeilegung und den Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des WPA-Rates, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 3

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der ersten Sitzung des mit Artikel 106 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits eingesetzten Ausschusses hoher Beamter im Hinblick auf die Geschäftsordnung des Ausschusses hoher Beamter zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Ausschusses hoher Beamter, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin